



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB 03.02.2023

Zusätzliche Publikationen: KABSZ 03.02.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 03.02.2028

Meldungsnummer: KK04-0000031646

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuch- und Konkursamt March, Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen SZ

Kollokationsplan und Inventar HPB Fenster und Türen AG in Liquidation

Schuldner:

HPB Fenster und Türen AG in Liquidation

CHE-194.455.213

Leuholz 14

8855 Wangen SZ

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 23.02.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 13.02.2023

Auflagestelle:

Konkursamt March, Bahnhofplatz 3, Postfach 437, 8853 Lachen, Telefon 055 451 22 71, konkursamt@notariat-march.ch

Kontaktstelle für Beschwerden:

Bezirksgericht March, Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Einzelrichter am Bezirksgericht March, Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen

Bemerkungen:

Kollokationsplan und Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt March auf Voranmeldung zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung durch Klageschrift (im Doppel) beim Einzelrichter am Bezirksgericht March, rechtshängig zu machen. Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht können nur nach den zutreffenden, besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden. Innert 10 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung sind schriftlich einzureichen: Beim Konkursamt March Begehren um Abtretung der Rechte gemäss Art. 260 SchKG: a) zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet, b) zur Bestreitung der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprüche, c) zur Weiterverfolgung der uneinbringlichen Debitoren, auf deren Weiterverfolgung die Konkursverwaltung verzichtet, d) zur Weiterverfolgung der Verantwortlichkeitsansprüche gemäss Art. 754 ff. OR gegenüber den Organen der Gesellschaft, auf deren Weiterverfolgung die Konkursverwaltung verzichtet